

Was zählt zum Gesamteinkommen ?

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus.

Das heißt, maßgebend sind die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Es ist der Begriff des Gesamteinkommens maßgebend.

Das anzurechnende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugsbeträge und Freibeträge.

Das Jahreseinkommen

Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sind bei den Einkunftsarten:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

der Gewinn

und bei den Einkunftsarten:

- nichtselbständige Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Kein wohngeldrechtliches Einkommen ist u. a. :

- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Grundrente nach dem BVG
- Landesblindengeld
- Pflegegeld
- Elterngeld bis 300,-- € bzw. 150,-- € monatlich